

1. Änderung der SATZUNG

der Gemeinde Burgdorf
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten und -automaten
(Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Burgdorf in seiner Sitzung am _____ folgende 1. Änderung der Spielgerätesatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 „Steuersatz“ Ziffer 1 erhält folgende neue Fassung:

1. Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes
mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung
sowie an den übrigen in § 1 Ziffer 1 genannten Orten 15 v. H.
der elektronisch gezahlten Bruttokasse.

Artikel II

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum _____ in Kraft.

Burgdorf, den 5. März 2018

Brandes
Bürgermeister